VERORDNUNG (EWG) Nr. 3585/81 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1981

zur Festlegung der Beitrittsausgleichsbeträge für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1981 bis 15. Dezember 1982

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 13/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2874/81 [2], insbesondere auf Artikel 8 erster Gedankenstrich Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beitrittsausgleichsbeträge für Wein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1981 bis 15. Dezember 1982 sind festzulegen.

Der Orientierungspreis für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1981 bis 15. Dezember 1982 ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2027/81 des Rates [3] festgesetzt worden.

Um eine Verlagerung des Handels zu vermeiden, empfiehlt es sich, von der nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 13/81 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beitrittsausgleichsbeträge lauten :

— 0,24 ECU je % vol und je Hektoliter bei allen roten Tafelweinen mit Ausnahme der Art R III ;

— 0,24 ECU je % vol und je Hektoliter bei allen noch in Gärung befindlichen neuen Rotweinen ;

— 8 ECU je Hektoliter bei Likörweinen im Sinne der Definition von Anhang II Punkt 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, die nicht zur Verarbeitung unter Zoll- oder Verwaltungsaufsicht bestimmt sind und deren Erzeugnisse nicht unter die Nummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, aber gleichwertige Garantien bieten.

Artikel 2

Beim Export von Griechenland nach Drittländern wird ein Betrag in Höhe des Beitrittsausgleichsbetrags für alle Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erhoben, ausgenommen solche Erzeugnisse, die ausschließlich aus in Griechenland geernteten Trauben gewonnen worden sind.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 32/81 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 285 vom 7. 10. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 1.